

Abschrift

38 O 112/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die 1N Telecom GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]
Flughafenstraße 103, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Handelsrichterin [REDACTED] und den
Handelsrichter [REDACTED] auf die am 19. September 2025 geschlossene mündliche
Verhandlung

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, wie in ihren in Anlage K 6 dokumentierten Schreiben an den Verbraucher [REDACTED] zur Auftragsnummer: [REDACTED] geschehen, infolge einer von ihr erklärten „vorzeitigen Kündigung“ eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen einen Verbraucher zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes aufzufordern, wenn sie sich zur Begründung dieser Forderung auf eine von ihr verwendete formularvertragliche Regelung (dokumentiert in Anlage K 1, Seite 2) beruft, nach der der Verbraucher verpflichtet sei, ihr einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise für den Fall zu bezahlen, dass sie den Vertrag vorzeitig aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund kündigt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an ihren organschaftlichen Vertretern zu vollziehen ist.

Die Beklagte wird ferner verurteilt,

- an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Juni 2024 zu zahlen;
- auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl
 - 1.- dem Kläger oder
 2. einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe, der für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf eine Person einigen, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt wird,

Auskunft über alle Kunden zu erteilen, bei denen es sich um Verbraucher handelt, die von ihr mit formularvertraglichen Schreiben gemäß Anlage K 6 zur Erstattung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs aufgefordert wurden, und denen

gegenüber sie sich zur Begründung ihrer Forderung in diesen Schreiben auf eine von ihr verwendete formularvertragliche Regelung (dokumentiert in Anlage K 1, Seite 2) berief, nach der der angeschriebene Verbraucher verpflichtet sei, ihr einen pauschalen Schadenersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise für den Fall zu bezahlen, dass sie den Vertrag vorzeitig aus einem von dem Verbraucher zu vertretenden wichtigen Grund kündige, und zwar geordnet nach Postleitzahlen, innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen, innerhalb dieser Straßennamen nach Hausnummern, innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen;

- im Anschluss an die vorstehend ausgeurteilte Auskunftserteilung alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und die von ihr mit den formularvertraglichen Schreiben gemäß Anlage K 6 zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes aufgefordert wurden, darüber zu informieren, dass ein pauschalierter Schadensersatz auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen infolge der durch sie erfolgten Kündigung vom Verbraucher nicht geschuldet ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen der Verurteilung zur Unterlassung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 25.000, wegen der Auskunftserteilung nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 5.000 und wegen der Verurteilung zur Information der betroffenen Verbraucher nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000 sowie im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte bietet Telekommunikationsdienstleistungen an, darunter über Festnetzanschlüsse realisierte Telefonie- und Internetzugangsdienste für private

Endkunden. In einem im Sommer 2023 an Festnetzkunden anderer Telekommunikationsanbieter versandten, mit der Datumsangabe „im Jahr 2023“ versehenen Anschreiben (in Ablichtung von dem Kläger als Anlage K 1 vorgelegt) warb sie für ihren als „1N DSL 16“ bezeichneten DSL-Tarif zu einem Preis von € 34,99 monatlich bei einer Laufzeit von 24 Monaten. Den Anschreiben waren ein vorbereitetes Auftragsformular und eine (als solche überschriebene) „Vertragszusammenfassung“ (S. 2 der Anlage K 1) beigelegt. Darin hieß es unter der Überschrift „Preis“ nach Angabe des monatlichen Preises von € 34,99 in kleiner Schrift:

„Kündigen wir den Vertrag vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund, sind Sie verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. [...]“

Zu den Adressaten der Schreiben zählte der im Klageantrag I genannte, zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Verbraucher. Dessen Witwe unterzeichnete das Auftragsformular und sandte es an die Beklagte zurück. Noch am gleichen Tag erklärte sie in einem weiteren an die Beklagte gerichteten Schreiben, den geschlossenen Vertrag zu kündigen.

Mit zwei im Oktober 2023 und Januar 2024 an den verstorbenen Verbraucher gerichteten Schreiben bat die Beklagte, als Botin mit der Weiterleitung des Anbieterwechsellauftrages und der Kündigung an die Deutsche Telekom beauftragt zu werden bzw. darum, der Deutschen Telekom eine neue Kündigung für den bisherigen Vertrag und einen Auftrag für die Portierung der Rufnummer erteilen, damit sie den Anschluss übernehmen und die Rufnummer in ihrem Netz aktivieren und der Verbraucher den bei ihr beauftragten Tarif nutzen könne.

Mit ebenfalls an den verstorbenen Verbraucher gerichteten Schreiben vom 5. Februar 2024 teilte die Beklagte mit, sie könne mangels Erteilung eines Wechsellauftrags den Anschluss nicht übernehmen, kündigte den mit ihr abgeschlossenen Vertrag vorzeitig und erklärte unter Hinweis auf die oben wiedergegebene Klausel, dass der Verbraucher verpflichtet sei, ihr einen pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Mit separatem Schreiben vom selben Tag stellte die Beklagte dem verstorbenen Verbraucher die Position „Vorzeitige Kündigung“ mit € 419,88 in Rechnung. Wegen der Einzelheiten dieser beiden Schreiben wird auf die als Anlage K 6 vorgelegten

Ablichtungen (des Kündigungsschreibens auf S. 1 und der Rechnung auf S. 2) Bezug genommen.

Der Kläger – der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist – hält die Einforderung des pauschalierten Schadensersatzes unter Hinweis auf die vertragliche Regelung in der Vertragszusammenfassung und den AGB der Beklagten für unlauter. Er mahnte die Beklagte deshalb mit anwaltlichem Schreiben ab und beanspruchte – beides vergeblich – die Erstattung einer Pauschale für ihm hierdurch entstandene Kosten in Höhe von € 243,51. Mit seiner Klage verfolgt er diese Begehren weiter, ergänzt um Verlangen nach Folgenbeseitigung und Auskunftserteilung.

Er beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

infolge einer von ihr erklärten „vorzeitigen Kündigung“ eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen einen Verbraucher zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes aufzufordern, wie geschehen mit Schreiben der Beklagten nach Anlage K 6,

wenn sie sich zur Begründung dieser Forderung auf eine von ihr verwendete formularvertragliche Regelung beruft, nach der der Verbraucher verpflichtet sei, ihr einen pauschalen Schadenersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise für den Fall zu bezahlen, dass sie den Vertrag vorzeitig aus einem vom Verbraucher zu vertretenden wichtigen Grund kündigt (Anlage K 1, Seite 2),

wie geschehen im angeblichen Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED], Auftragsnummer: [REDACTED];

II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung näher bezeichnete Ordnungsmittel anzudrohen;

III. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (7. Juni 2024) zu zahlen;

IV. die Beklagte zu verurteilen, auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl

1. ihm oder
2. einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe, der im Falle der Nichteinigung vom Präsidenten des OLG Düsseldorf bestimmt wird,

Auskunft über alle Kunden zu erteilen, bei denen es sich um Verbraucher handelt, die von ihr mit formularvertraglichen Schreiben gemäß Anlage K 6, zur Erstattung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs aufgefordert wurden, und sie sich zur Begründung ihrer Forderung in diesem Schreiben auf eine von ihr verwendete formularvertragliche Regelung berief, nach der der angeschriebene Verbraucher verpflichtet sei, ihr einen pauschalen Schadenersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise für den Fall zu bezahlen, dass sie den Vertrag vorzeitig aus einem vom Verbraucher zu vertretenden wichtigen Grund kündigt (Anlage K 1, Seite 2),

geordnet nach Postleitzahlen, innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen, innerhalb dieser Straßennamen nach Hausnummern, innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen;

- V. die Beklagte zu verurteilen, im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Nr. IV alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und die von ihr mit dem formularvertraglichen Schreiben gemäß Anlage K 6 zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes aufgefordert wurden,

darüber zu informieren, dass ein pauschalierter Schadensersatz auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten infolge der durch die Beklagte erfolgten Kündigung vom Verbraucher nicht geschuldet ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie redet Verjährung ein.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Aus der Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG neben seiner sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung seine prozessuale Befugnis zur Verfolgung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 – Knuspermüsli II [unter B I 1]).
2. Die Klage ist nicht wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Klägers unzulässig.
 - a) Die Ausübung prozessualer Befugnisse kann – was sich aus § 242 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 26/17 – Prozessfinanzierer [unter B III 2 c]) oder § 8c Abs. 1 UWG (vgl. BGH, Urteil vom 23. März 2023 – I ZR 17/22 – Aminosäurekapseln [unter C II 1 a und b]; Urteil vom 15. Dezember 2011 – I ZR 174/10 – Bauheizgerät [unter II 3 a] zur Vorläufervorschrift des § 8 Abs. 4 UWG a.F.) ergeben kann (vgl. außerdem BGH, Urteil vom 7. März 2024 – I ZR 83/23 – Vielfachabmahner II [unter B I 1 a und b] zu vertraglichen Ansprüchen und Urteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 [unter III 2 b und c] zu urheberrechtlichen Ansprüchen) – unter dem in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfenden Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs unzulässig sein (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2019 – I ZR 200/17 – Das beste Netz [unter B II 1 a]; Urteil vom 13. September 2018 – I ZR 26/17 – Prozessfinanzierer [unter B III 2 c]). Ein Rechtsmissbrauch ist anzunehmen, wenn der Gläubiger sich von sachfremden, für sich genommen nicht schutzwürdigen Interessen und Zielen hat leiten lassen, was auf Grundlage einer Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände zu beurteilen ist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Mai 2023 – I ZR 17/22 – Aminosäurekapseln [unter C II 1 b]). Dabei können die in § 8c Abs. 1 UWG genannten Umstände auch bei der Prüfung eines Rechtsmissbrauchs

nach § 242 BGB herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 2024 – I ZR 83/23 – Vielfachabmahner II [unter B I 1 a]).

- b) Es ist nicht erkennbar, dass sich der Kläger bei seiner Rechtsverfolgung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Der Kläger und der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., der vor der Kammer den Rechtsstreit 38 O 243/23 geführt und darin unter anderem den von dem Kläger ebenfalls beanstandeten Einsatz der Klausel über pauschalen Schadensersatz in Vertragsformularen der Beklagten angegriffen hat, sind rechtlich selbständige, voneinander unabhängige Vereine. Der Umstand, dass sich der Kläger unter anderem mit dem Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. in dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zu einem Dachverband zusammengeschlossen hat, führt nicht dazu, dass beide ihr Vorgehen gegenüber der Beklagten zu dem Zweck koordinieren müssten, deren Kosten möglichst gering zu halten. Vielmehr dürfen beide je für sich an sie herangetragene Verbraucherbeschwerden aufgreifen ohne dabei Rücksicht darauf nehmen zu müssen, ob und wie der jeweils andere (oder ein weiterer Verein, der unmittelbar oder über einen Verband Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist) gegen den betreffenden Unternehmer vorgeht. Anzeichen für die Annahme, beide hätten sich zielgerichtet zusammengetan, um im Sinne einer „Salamitaktik“ mehrfach gegen die Beklagte vorzugehen und unnötige Mehrkosten zu generieren, sind nicht ansatzweise ersichtlich. Das Vorgehen des Klägers und der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. beruht auf unterschiedlichen Verbraucherbeschwerden und beiden ist es unbenommen, diese so zu verfolgen, wie sie es jeweils für richtig halten.

Die Streitwertangabe des Klägers ist nicht zu beanstanden. Das gilt auch mit Blick auf den von dem Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. angegebenen Streitwert. Der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. hat das Verhalten der Beklagten lediglich im Rahmen der von der Beklagten betriebenen Werbung für ihren DSL-Tarif angegriffen, während sich der Kläger gegen den „Einsatz“ der Klausel gegenüber Verbrauchern wendet.

II.

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG die Unterlassung des im ersten Absatz des Tenors beschriebenen Verhaltens (dazu 1 bis 4), die Zahlung der Kostenpauschale nebst Zinsen (dazu 5 und 6), Folgenbeseitigung (dazu 7) und Auskunftserteilung (dazu 8) beanspruchen und die Beklagte ist mangels Verjährung der Ansprüche des Klägers (dazu 9) nicht gemäß § 214 Abs. 1 BGB zur Verweigerung der ihr obliegenden Leistungen berechtigt.

1. Das von dem Kläger angegriffene Geschehen – der Versand der als Anlage K 6 vorgelegten Schreiben – erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Ihm liegt das Verhalten einer Person zugunsten des Geschäftsbetriebs der Beklagten zugrunde, das mit der Durchführung eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zusammenhängt.
2. Wegen dieses geschäftlichen Handelns ist der Kläger – wie bereits unter I 1 angesprochen – gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt.
3. Das geschäftliche Handeln ist gemäß § 3 Abs. 2 UWG unlauter.
 - a) Einer Prüfung dieses Unlauterkeitstatbestandes steht nicht entgegen, dass der Kläger sein Begehren nicht ausdrücklich auf diese Vorschrift gestützt hat.
 - aa) Die verschiedenen Unlauterkeitstatbestände des UWG stellen nur unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte der dem Gericht obliegenden Bewertung des von der Anspruchssteller zur Entscheidung gestellten einheitlichen Streitgegenstandes dar (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2005 – I ZR 252/02 – Aktivierungskosten II [unter II 1 c]; Urteil vom 5. November 2020 – I ZR 234/19 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen [unter C I 2 d bb (2)]). Entscheidend ist deshalb, ob der Anspruchssteller die zur Ausfüllung eines vom Gericht für einschlägig gehaltenen Unlauterkeitstatbestands erforderlichen Tatsachen vorgetragen hat (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2026 – I ZR 96/25 – Hafemieze [unter B I 2 b aa]), und ob aus seinem Verhalten deutlich wird, dass er den Anspruchsgegner (auch) wegen dieser Tatsachen in Anspruch nehmen möchte (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2017 – I ZR 78/16 – Tiegelgröße [unter II 1 b aa und II 1 b bb (2)]).

bb) Beides ist der Fall. Der Kläger hat – wenn auch teils im Zusammenhang mit § 3a UWG und § 5 Abs. 1 UWG – zu allen Tatbestandsmerkmalen von § 3 Abs. 2 UWG vorgetragen und insbesondere dazu ausgeführt, dass die Beklagte sich gegenüber dem angeschriebenen Verbraucher auf die Klausel beruft, um diesen zur Erfüllung der an ihn herangetragenen Forderung zu veranlassen. Außerdem ergibt sich aus seiner Klagebegründung, dass er die Beklagte (auch) unter dem Gesichtspunkt in Anspruch nehmen möchte, dass sie deshalb gehindert ist sich gegenüber dem von ihr angeschriebenen Verbraucher auf die von ihr verwendete Schadensersatzklausel zu berufen, weil diese Klausel überhaupt nicht in den Vertrag einbezogen wurde. Hierzu hat die Kammer die Parteien mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung folgenden Hinweis erteilt:

» » » *Der Kläger hält das Berufen der Beklagten auf die Klausel unter anderem deshalb für unlauter, weil der Verbraucher hierdurch über seine sich vermeintlich aus dieser Klausel ergebende Rechtsstellung irregeführt werde (Klageschrift S. 8). Er begründet das zwar mit der von ihm angenommenen Unwirksamkeit der Klausel. Da aber der Kläger die Prüfung der Wirksamkeit der Klausel ohnehin nicht auf bestimmte, von ihm für einschlägig gehaltene Vorschriften verengen kann (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – I ZR 74/24 – Arzneimittel-Check [unter B V 1]; Urteil vom 10. Juli 2025 – III ZR 59/24 [unter II 1 b], Urteil vom 20. Februar 2020 – I ZR 5/19 – Sofort-Bonus II [unter B I 2 a]), ein Vertragsschluss mit dem Verbraucher unter Verwendung der Klausel Teil des von dem Kläger zur Entscheidung gestellten Sachverhalts ist, die Unwirksamkeit einer Klausel letztlich zur Folge hat, dass die in ihr enthaltene Regelung nicht Vertragsbestandteil wird, und sich mit Blick darauf die Nichtigkeit einer Klausel auf die Rechtsstellung des Verbrauchers ebenso auswirkt, wie wenn die Klausel unabhängig von ihrer Wirksamkeit nicht in den Vertrag einbezogen wurde, ist das Begehren des Klägers bei verständiger Würdigung dahin zu verstehen, dass die von ihm angenommene Irreführung jedenfalls solche Fälle einschließt, in denen die Klausel unabhängig von ihrer Wirksamkeit nicht Vertragsbestandteil geworden ist und das nicht auf besonderen, von dem Kläger in seiner Klagebegründung nicht angesprochenen tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls beruht, sondern darauf, dass die Klausel aufgrund der von dem Kläger geschilderten, von der Beklagten gewählten Gestaltung ihrer Geschäftspraxis aus Rechtsgründen von vorneherein nicht Vertragsbestandteil werden konnte.* « « «

Die Richtigkeit dieses Verständnisses seines Begehrens hat der Kläger ausdrücklich bestätigt.

b) Gemäß § 3 Abs. 2 UWG sind geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter, wenn sie nicht der

unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

aa) § 3 Abs. 2 UWG dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (UGPRL) in nationales Recht und ist daher richtlinienkonform auszulegen.

bb) Gemäß Art. 5 Abs. 2 UGPRL ist eine Geschäftspraxis unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2016 – C-310/15, Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited [Rn. 54]). Insoweit ist – und zwar jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände und beurteilt am Maßstab des von der UGPRL in den Blick genommenen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers (vgl. zu dieser Figur und der Feststellung ihrer Erwartungen Kammerurteil vom 28. November 2025 – 38 O 120/25, GRUR-RS 2025, 37977 [unter II 4 a bb] mit den dort genannten Nachweisen) – als erstes zu prüfen, ob das Verhalten des Unternehmers nach den berechtigten Erwartungen eines solchen Durchschnittsverbrauchers gegen die Erfordernisse der beruflichen Sorgfalt verstößt, also – wie sich aus Art. 2 Buchst. h UGPRL ergibt – den anständigen Marktgepflogenheiten oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht, und sodann zweitens, ob die Geschäftspraxis eine wesentliche Änderung des wirtschaftlichen Verhaltens des Durchschnittsverbrauchers hervorruft oder dazu geeignet ist, sie hervorzurufen, nämlich seine Fähigkeit, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2016 – C-310/15, Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited [Rn. 32; 33 f.; 38, 40 f.]). Die zweite, im Zusammenhang mit Art. 2 Buchst. e UGPRL zu sehende Voraussetzung stimmt nach den unionsrechtlichen Vorgaben ungeachtet des abweichenden Wortlauts mit der in den Artt. 6 bis 8 UGPRL enthaltenen Anforderung der wesentlichen

Beeinflussung des Verbraucherverhaltens überein und ist dementsprechend erfüllt, wenn die Geschäftspraxis geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er ansonsten nicht getroffen hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013 – C-281/12, Trento Sviluppo srl u.a. / Autorità Garante delle Concorrenza e del Mercato [Rn. 28 ff.], sowie Abschnitt 2.7 und Abschnitt 2.4 der Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, Bekanntmachung der Kommission, ABl. 2021/C 526/01, S. 37 und S. 32).

cc) Diese, für die Anwendung von § 3 Abs. 2 UWG ebenfalls geltenden Voraussetzungen sind im Allgemeinen erfüllt, wenn ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Eine Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen – worunter sowohl ihre Einbeziehung in abzuschließende Verträge als auch das Berufen auf sie bei der Durchführung oder Abwicklung geschlossener Verträge zu verstehen ist – widerspricht regelmäßig den Erfordernissen beruflicher Sorgfalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a UGPRL (und damit zugleich unternehmerischer Sorgfalt im Sinne von § 3 Abs. 2 UWG) und ist geeignet, die wirtschaftlichen Interessen des Durchschnittsverbrauchers spürbar zu beeinflussen, weil solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz ihrer Unwirksamkeit Verbraucher davon abhalten können, berechnete Ansprüche gegen den Verwender geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 45/11 [unter III 1 b]; Urteil vom 31. März 2010 – I ZR 34/08 [unter II 2 a] jeweils zu § 3a UWG) oder ihn dazu veranlassen können, unberechtigte Forderungen des Verwenders zu erfüllen.

Nichts anderes kann gelten, wenn sich ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern auf Allgemeine Geschäftsbedingungen beruft, er aber bei Abschluss des Vertrages eine Gestaltung wählt, bei der die notwendigen Voraussetzungen für die Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen in den Vertrag nicht erfüllt waren. Ein solches Verhalten widerspricht ebenfalls den Erfordernissen fachlicher Sorgfalt. Es ist gleichermaßen geeignet, die wirtschaftlichen Interessen des Durchschnittsverbrauchers spürbar zu beeinflussen, weil tatsächlich nicht in den Vertrag einbezogene Allgemeine

Geschäftsbedingungen Verbraucher gleichwohl davon abhalten können, berechnete Ansprüche gegen den Verwender geltend zu machen und unberechnete Ansprüche des Verwenders zu erfüllen.

- c) Die von der Kläger angegriffene Verwendung der Klausel – also das Berufen auf sie bei der Durchführung oder Abwicklung geschlossener Verträge – ist in dem beschriebenen Sinne unlauter.

aa) Die Klausel ist geeignet, das wirtschaftliche Verhalten von Verbrauchern zu beeinflussen. Sie können sich mit Blick auf die in der „Vertragszusammenfassung“ abgedruckte Klausel über die von ihnen geschuldete Schadenspauschale geneigt sehen, die Forderung der Beklagten zu bedienen, sei es in dem Glauben, die Klausel sei Teil des von ihnen geschlossenen Vertrages geworden, sei es, weil sie Auseinandersetzungen darüber scheuen.

Ob die Verbraucher gegebenenfalls trotzdem zu Zahlungen an die Beklagte verpflichtet sind (etwa gemäß §§ 626, 628 Abs. 2 BGB), ist ohne Bedeutung. Abgesehen davon, dass ein solcher Anspruch Darlegungen des Unternehmers erfordert (die er sich durch eine Klausel wie die von der Beklagten verwandte ersparen will), entfällt die Eignung eines Verhaltens zur Beeinflussung des Verhaltens des Verbrauchers nicht deshalb, weil auf den Verbraucher mit (möglicherweise) ähnlicher Wirkung auch durch ein anderes Handeln hätte eingewirkt werden können.

bb) Außerdem widerspricht die Beklagte dadurch, dass sie sich gegenüber dem Verbraucher auf die in der „Vertragszusammenfassung“ abgedruckte Klausel beruft, den Erfordernissen fachlicher Sorgfalt. Denn die Klausel ist nicht wirksam in von Verbrauchern mit der Beklagten auf der Grundlage ihrer Werbeaussendung geschlossene Verträge einbezogen worden und ist überdies nach dem eigenen Vortrag der Beklagten unwirksam.

Hierzu hat die Kammer in ihrem am 6. Februar 2026 verkündeten Kammerurteil in dem von der Beklagten angesprochenen, von der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. gegen sie geführten Rechtsstreit

38 O 243/23 (das Urteil ist kostenfrei unter nrwe.de abrufbar und veröffentlicht in BeckRS 2026, 3894) unter II 9 c festgestellt:

» » »cc) Nach dem Vortrag der Beklagten, den der Kläger aufgegriffen hat, verstößt die von ihr verwendete Klausel gegen das Transparenzgebot und ist deshalb gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

(1) Einer Überprüfung der Klausel anhand des Transparenzgebots steht nicht entgegen, dass sich der Kläger auf diesen Gesichtspunkt nicht gestützt, sondern die von ihm angenommene Unwirksamkeit der Klausel mit anderen Erwägungen begründet hat. Die Dispositionsbefugnis des Anspruchsstellers erstreckt sich – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – nicht auf die dem Gericht obliegende rechtliche Überprüfung. Dass gilt auch, wenn der Anspruchssteller die Unwirksamkeit von Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend macht (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2025 – III ZR 59/24 [unter II 1 b]).

(2) Sich aus § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ergebende Beschränkungen der Inhaltskontrolle von Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für eine Überprüfung anhand des Transparenzgebots nicht, § 307 Abs. 3 S. 2 BGB.

(3) Der danach eröffneten Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1 BGB hält die Klausel nicht stand.

(a) Gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann; dabei ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 212/20 [unter B I 5 c bb (2)]). Bereits die Fassung einer Klausel muss der Gefahr vorbeugen, den Vertragspartner von der Durchsetzung bestehender Rechte abzuhalten; die Verwendung einer Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender die Möglichkeit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauselgestaltung abzuwehren, benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Oktober 2015 – I ZR 136/14 – Allgemeine Marktnachfrage [unter B I 2 b]).

(b) Die von der Beklagten verwendete Klausel ist unklar, weil sie die Rechtslage zumindest missverständlich darstellt. Die Beklagte hat zur Verteidigung der Klausel angeführt, sie wiederhole nur, was gemäß § 326 Abs. 2 BGB ohnehin gelte. Damit hat sich die Beklagte darauf berufen, dass in der Klausel (im Gegensatz zu ihrem Wortlaut) keine Pauschalierung eines ihr im Falle einer von ihr ausgesprochenen Kündigung zustehenden Schadensersatzanspruchs geregelt sei, sondern die Höhe ihres vertraglichen Vergütungsanspruchs für den Fall, dass ihre vertragliche Leistungspflicht gemäß § 275 BGB ausgeschlossen ist. Diesen, von der Beklagten selbst ihrer Klausel zugeschriebenen Regelungsgehalt kann der Verbraucher ob ihres in eine andere Richtung weisenden Wortlauts nicht erkennen. Außerdem wird dem Verbraucher verschleiert, dass – entgegen dem Wortlaut der Klausel – ein der Beklagten für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß §§ 626, 628 Abs. 2 BGB zustehender Schadensersatzanspruch nicht wie in der Klausel vorgesehen pauschaliert ist, sondern die Beklagte ihren Schaden konkret darlegen müsste.

dd) Unabhängig davon ist die Klausel bei der von der Beklagten gewählten Gestaltung der Werbesendung nicht in mit ihr auf Grundlage dieser Werbesendung geschlossene Verträge einbezogen worden.

(1) Die Voraussetzungen einer Einbeziehung der Klausel als Teil der von der Beklagten in ihrer Internetpräsenz hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen nicht vor.

Insoweit ist schon nicht festzustellen, dass die Klausel überhaupt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.

Unabhängig davon fehlt in den mit dem Werbebrief versandten Unterlagen ein Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der geeignet wäre, gemäß § 305 Abs. 2 BGB zu ihrer Einbeziehung zu führen. Der auf dem vorbereiteten Auftragsformular enthaltene Hinweis – „Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www.1n.de/agb)“ – ist hierzu jedenfalls deshalb ungeeignet, weil es sich bei ihm (nach den in einem von einer anderen Verbraucherzentrale gegen die Beklagte geführten Verbandsklageverfahren getroffenen Feststellungen) um eine gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit S. 1 BGB unwirksame Klausel handelt (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2025 – III ZR 59/24 [unter II 2 b und c]).

(2) Der Abdruck der Klausel in der dem Werbeschreiben beigelegten „Vertragszusammenfassung“ kann für sich gesehen von vorneherein nicht zu einer

Einbeziehung der Klausel in einen auf der Grundlage des Werbeschreibens geschlossenen Vertrag führen.

- (a) *Bei der „Vertragszusammenfassung“ handelt es sich – wie unter II 7 dargestellt – um eine vorgeschriebene formalisierte Information, die dazu dient, die Hauptelemente des von dem Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste angebotenen Vertrages zusammenzufassen. Sie ist dem Verbraucher unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen. Nach den Erwägungsgründen 14 und 15 dieser Durchführungsverordnung und den Ausfüllhinweisen in Teil B zu den Abschnitten „Preis“ und „Laufzeit, Verlängerung und Kündigung“ bestehen die in die „Vertragszusammenfassung“ aufzunehmenden Preisangaben aus Aktivierungsentgelten, wiederkehrenden und verbrauchsabhängigen Entgelten wie den Preisen pro Abrechnungszeitraum und pro Monat – um einen Vergleich zu ermöglichen – sowie Preisnachlässen und etwaigen Gerätepreisen. Nicht zu den Preisangaben zählen Angaben über Entgelte für eine vorzeitige Kündigung, die in den Abschnitt „Laufzeit, Verlängerung und Kündigung“ aufzunehmen sind.*
- (b) *Angesichts dessen ist bereits fraglich, ob die Aufnahme einer Klausel in die „Vertragszusammenfassung“ überhaupt geeignet ist, sie gemäß § 305 Abs. 2 BGB zum Bestandteil des Vertrages zu machen. Die „Vertragszusammenfassung“ dient – was dem Verbraucher bereits durch die Überschrift signalisiert wird – nicht dazu, Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen, sondern soll dem Verbraucher nur einen Überblick über die Hauptbestandteile der andernorts dokumentierten Vereinbarung verschaffen.*
- (c) *Jedenfalls verstößt die Klausel aufgrund ihrer Stellung in der „Vertragszusammenfassung“ gegen das Überraschungsverbot des § 305c Abs. 1 BGB und wird deshalb nicht Vertragsbestandteil.*

Gemäß § 305c Abs. 1 BGB werden solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Die Erwartungen des Vertragspartners werden von allgemeinen und individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses bestimmt, zu denen einerseits der Grad der Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht und die für den Geschäftskreis übliche Gestaltung zählen und andererseits der Gang und der Inhalt der Vertragsverhandlungen sowie der äußere Zuschnitt des Vertrages (vgl. etwa BGH, Urteil vom 28. Mai 2014 – VIII ZR 179/13 [unter II A 1 a bb]; Urteil vom 26. Februar 2013 – XI ZR 417/11 [unter II 4 a]; Urteil vom 11. Dezember 2003 – III ZR 118/03 [unter II 2 d aa]). Dabei

kann sich ein Überraschungseffekt auch aus der Stellung einer Klausel im Gesamtwerk von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Zwar kommt es regelmäßig nicht darauf an, an welcher Stelle des Klauselwerks eine Klausel steht, weil alle Bestimmungen grundsätzlich gleich bedeutsam sind und nicht durch die Platzierung einer Vorschrift im Klauselwerk auf deren Bedeutung geschlossen werden kann; überraschend ist eine Klausel aber dann, wenn sie in einem systematischen Zusammenhang steht, in dem der Vertragspartner sie nicht zu erwarten brauchte (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2010 – XII ZR 189/08 [unter II 2 b aa]).

Durch ihren Abdruck in der Vertragszusammenfassung wird die Klausel in einen Zusammenhang gestellt, in dem der Verbraucher sie nicht zu erwarten brauchte. Das gilt schon deshalb, weil er aufgrund der von ihm aus der Überschrift der „Vertragszusammenfassung“ erkennbaren Funktion dieses Dokuments nicht erwartet, dass darin überhaupt Willenserklärungen des Telekommunikationsdiensteanbieters enthalten sind.

Hinzu kommt, dass der Abdruck der Klausel in dem Abschnitt „Preis“ in der „Vertragszusammenfassung“ deshalb für den Verbraucher überraschend ist, weil die in ihr enthaltenen Angaben nach den oben dargestellten, bei der Verwendung des Musters zu beachtenden Vorgaben wenn überhaupt dann jedenfalls nicht an dieser Stelle in die „Vertragszusammenfassung“ aufzunehmen sind.« « «

An dieser Beurteilung hält die Kammer fest.

4. Die weiteren Voraussetzungen des auf Wiederholungsgefahr gestützten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen ebenfalls vor.
 - a) Das geschäftliche Handeln ist infolge seiner sich aus § 5 UWG ergebenden Unlauterkeit gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.
 - b) Ein unzulässiges Verhalten begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholung identischer und kerngleicher Verstöße (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2024 – I ZR 147/22 – Eindrehpapier [unter B II 5 a]; Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 – WarnWetter-App [unter B III 5 a]).
 - c) Die Beklagte haftet wegen der unzulässigen Handlung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG auf Unterlassen. Sie selbst – oder genauer eine Person, deren Verhalten der Beklagten entsprechend § 31 BGB zugerechnet wird oder das gemäß § 8 Abs. 2 UWG einen Unterlassungsanspruch auch gegen die Beklagte begründet – hat die geschäftliche Handlung vorgenommen (oder zumindest daran mitgewirkt).

5. Gemäß § 13 Abs. 3 UWG schuldet die Beklagte dem Kläger den Ersatz der ihr in Rechnung gestellten Abmahnkosten.

- a) Dem Grunde nach ist der Anspruch entstanden. Die ausgesprochene Abmahnung war berechtigt. Außerdem entsprach sie den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.
- b) Die Kosten, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Abmahnung beauftragt hat, sind ersatzfähig.

Allerdings sind die Kosten anwaltlicher Abmahnungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Verbänden grundsätzlich nicht erforderlich. So müssen Wettbewerbs- und Fachverbände in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgestattet sein, dass sich für typische und durchschnittlich schwierige Abmahnungen die Einschaltung eines Rechtsanwalts erübrigt (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2021 – I ZR 214/18 – Gewinnspielwerbung II [unter B II 2]; Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 a und b]), und es ist Verbraucherschutzverbänden abzuverlangen, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende verbraucherfeindliche Praktiken selbst erkennen und abmahnen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B II 1 b]).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich jedoch nur, dass ein Verbraucherschutzverband in typischen Fällen Abmahnungen mit „Bordmitteln“ erledigen muss und die Kosten eines hierfür eingeschalteten Anwalts nicht berechnet aufgrund der Regelsätze des RVG nach dem vollen Streitwert ersetzt verlangen kann, nicht aber, dass der Ersatz entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe einer nach Personal- und Sachmittelaufwand berechneten Pauschale schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 15. November 2023 – 3 U 1722/23 [unter B II], von dem Kläger als Anlage K 9 vorgelegt).

Dem Verlangen des Klägers steht nicht die mangelnde Ersatzfähigkeit fiktiver Kosten (vgl. dazu BGH, Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 d ee]) entgegen. Dem Kläger sind durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Ausspruch der Abmahnung tatsächlich Kosten entstanden, deren Ersatzfähigkeit nicht schlechthin

ausgeschlossen ist. Unter diesen Gegebenheiten sind seine Ausführungen zur Abmahnkostenpauschale bei verständiger Würdigung der Gericht und Gegner erkennbaren Interessenlage nicht dahin zu verstehen, dass er fiktive Kosten einklagt (er also statt der ihm tatsächlich entstandenen Kosten die Pauschale verlangt, die ihm für eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung zugestanden hätte), sondern dass er die ihm tatsächlich entstandenen Kosten nur begrenzt geltend macht (nämlich nur bis zur Höhe der Pauschale, die ihm die Beklagte auf eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung hin hätte erstatten müssen).

6. Die auf die Abmahnkosten beanspruchten Rechtshängigkeitszinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB zu.
7. Auf der Grundlage des festgestellten unzulässigen geschäftlichen Handelns der Beklagten kann der Kläger außerdem gemäß § 8 Abs. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG die Beseitigung der dadurch eingetretenen Folgen beanspruchen.
 - a) Der unabhängig von einem Verschulden des Verletzers und einer Wiederholungsgefahr bestehende, an eine in der Vergangenheit eingetretene und noch fortdauernde Beeinträchtigung anknüpfende Beseitigungsanspruch (vgl. dazu BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 – Payout Fee [unter B II 2 d aa]) steht (auch) den qualifizierten Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 UWG zu, ohne dass diese selbst in ihren Interessen beeinträchtigt sein oder einen Schaden erlitten haben müssten (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B I 2 c cc]).

Von den Bestimmungen des UKlaG wird der Beseitigungsanspruch nicht unter dem Gesichtspunkt der Spezialität verdrängt. Das UKlaG stellt kein in sich geschlossenes Rechtsschutzsystem dar und kann deshalb nicht als spezialgesetzliche Regelung vom UWG gewährte Ansprüche beschränken; vielmehr stehen beide Anspruchssysteme gleichwertig nebeneinander (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B I 2 c bb (2) und (3)]).

Das (nach Klageerhebung in Kraft getretene) VDuG wirkt sich auf den Beseitigungsanspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ebenfalls nicht aus. Für das Verhältnis von VDuG und UWG gilt Vergleichbares wie für das Verhältnis

zwischen UKlaG und UWG (vgl. dazu OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2025 – 6 U 34/25, GRUR 2025, 1848 [unter II 2 a] m.w.N.).

b) Seinem Inhalt nach ist der Beseitigungsanspruch auf Maßnahmen beschränkt, die verhältnismäßig im engeren Sinn zu dem angestrebten Erfolg sind, wobei die Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Beseitigungshandlungen dem Schuldner überlassen bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 – Payout Fee [unter B II 2 d aa]).

c) Danach steht dem Kläger der von ihm erhobene Beseitigungsanspruch zu.

aa) Durch die unzulässige geschäftliche Handlung der Beklagten – also das Berufen auf eine gar nicht in geschlossene Verträge einbezogene Klausel bei deren Durchführung bzw. Abwicklung – ist eine Beeinträchtigung hervorgerufen worden. Diese dauert noch an, da das Berufen der Beklagten auf die Klausel diesbezüglich ihr „letztes Wort“ gegenüber den Verbrauchern war und nicht ersichtlich ist, dass die von der Beklagten angeschriebenen Verbraucher zwischenzeitlich davon unterrichtet wurden, dass die Klausel, auf die sich die Beklagte ihnen gegenüber berufen hat, nicht Vertragsinhalt geworden ist.

Ob die Verbraucher, denen gegenüber sich die Beklagte auf die Klausel berufen hat, dem Zahlungsverlangen der Beklagten nachgekommen sind, ist für die Fortdauer der Beeinträchtigung unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 – Payout Fee [unter B II 2 d cc (3)]). Beendet wird die Beeinträchtigung so oder so erst, wenn die Verbraucher Kenntnis von der wahren Rechtslage erhalten, also davon, dass die Klausel nicht in von ihnen mit der Beklagten abgeschlossene Verträge einbezogen wurde.

bb) Die Information der Verbraucher darüber, dass die Klausel, auf die sich die Beklagte berufen hat, tatsächlich nicht in mit ihr geschlossene Verträge einbezogen worden ist, ist eine zur Beseitigung der Beeinträchtigung geeignete Maßnahme (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2024 – I ZR 168/23 – Payout Fee [unter B II 2 d cc (1) und (3)]). Andere, die Beklagte weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, mit der Folge, dass die Beklagte hierzu – und nicht lediglich zu Vornahme „geeigneter

Maßnahmen“ – zu verurteilen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2003 – V ZR 98/03 [unter II 2 e bb]).

Der Stattgabe des Beseitigungsantrags des Klägers steht nicht entgegen, dass dessen Fassung nicht auf die fehlende Einbeziehung der Klausel, sondern die fehlende Verpflichtung auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten abstellt. Inhaltlich zielen die Informationen in dieselbe Richtung, auch wenn sie formal betrachtet einerseits Begründungselemente und andererseits die Rechtsfolge in den Blick nehmen. Abgesehen davon ist der Klageantrag nicht darauf gerichtet, der Beklagten den Wortlaut der von ihr zu erteilenden Information vorzuschreiben.

8. Neben dem Beseitigungsanspruch steht dem Kläger zu dessen Vorbereitung und Durchsetzung ein Hilfsanspruch aus § 242 BGB auf die begehrte Auskunft zu (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B I 3]).
9. Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.
 - a) Begonnen hat die Verjährung gemäß § 11 Abs. 2 UWG frühestens an dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von den angegriffenen Schreiben vom 5. Februar 2024 erhielt.
 - b) Selbst wenn der Kläger unmittelbar nach Zustellung des Schreibens davon unterrichtet worden sein sollte, wäre die sechsmonatige Verjährung durch die Zustellung der Klage gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 167 ZPO rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Einreichung bei Gericht am 10. Mai 2024 rechtzeitig vor ihrem Ablauf gehemmt worden. Die Klageschrift ist im Sinne von § 167 ZPO „demnächst“ zugestellt worden, weil der Kläger alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen zeitnah vorgenommen hat.

III.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert:

€ 45.000

■■■■■

Handelsrichterin ■■■■■ ist wegen beruflicher Termine und Handelsrichter ■■■■■ ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

■■■■■